

Zeitung darf Foto von Susanna F. zeigen

Die Mutter des ermordeten Mädchens ging selbst an die Öffentlichkeit

Eine Wochenzeitung zeigt auf ihrer Titelseite das Foto der im Umkreis von Mainz und Wiesbaden ermordeten Susanna F. Eine Leserin – sie ist Politikerin der Grünen im Bundestag – sieht darin eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Opfers und eine Verletzung der Richtlinie 8.2 (Opferschutz) sowie des Pressekodex im Allgemeinen. Eine von der Redaktion beauftragte Anwaltskanzlei nimmt Stellung. Sie weist den Vorwurf zurück, dass die Redaktion das postmortale Persönlichkeitsrecht der Susanna F. verletzt habe. Im vorliegenden Fall liege die Einwilligung der Mutter vor. Nach Informationen der Redaktion habe sie das alleinige Sorgerecht. Sie habe das Foto bei Facebook veröffentlicht, nachdem die Leiche ihrer Tochter gefunden worden sei. Das Bild sei nach wie vor im Internet zu sehen. Damit habe die Mutter über das postmortale Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild der Tochter verfügt. Nach dem Urheberrecht und dem Pressekodex gelte, dass das Foto eines Opfers veröffentlicht werden dürfe, wenn die Angehörigen zugestimmt hätten. Der Umgang der Mutter mit dem Foto und die Veröffentlichung in vielen Medien, hätten weder die rechtliche Zulässigkeit noch pressethische Bedenken gegen die Veröffentlichung gesprochen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Fotos von Susanna F. keine Verletzung des in Ziffer 8, Richtlinie 8.2, festgelegten Opferschutzes. Die Beschwerde ist unbegründet. Laut Pressekodex ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Außerdem ist das Wissen um die Identität eines Opfers für das Verständnis einer Tat in der Regel unerheblich. Allerdings lag in diesem Fall das Einverständnis der Mutter des Opfers zugrunde, die das Foto ihres Kindes selbst auf Facebook veröffentlichte und dies mit einem öffentlichen Appell an die Bundesregierung verband. Richtlinie 8.2 besagt, dass Name und Foto eines Opfers veröffentlicht werden dürfen, wenn Angehörige zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann angenommen werden, da die Mutter mit dem Foto die Öffentlichkeit selbst gesucht hat.

Aktenzeichen:0478/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet